

UMWELTBERICHT

ZUM

VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 2 „KLEINEICHEN – ALTE BRÜCKE“

16. JANUAR 2006

UMWELTBERICHT

INHALTSVERZEICHNIS

1	Einleitung.....	4
1.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	4
1.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden.....	5
2.0	Schutzgüter und Auswirkungen des Vorhabens.....	7
2.0	Schutzgut Mensch	8
2.2	Schutzgut Biotopbestand (Flora).....	9
2.3	Schutzgut Fauna	10
2.4	Schutzgut Boden.....	10
2.5	Schutzgut Wasser	11
2.6	Schutzgut Klima / Luft	12
2.7	Schutzgut Landschafts-/Ortsbild.....	13
2.8	Schutzgut Kultur- und Sachgüter	13
2.9	Wechselwirkungen.....	14
2.10	Darstellung der Nullvariante	15
3.0	Maßnahmen	15
3.1	Minderungs- und Schutzmaßnahmen	15
3.2	Ausgleichsmaßnahmen.....	17
4.0	Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	19
5.0	Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter... 	19
6.0	Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	20

7.0 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.....	20
8.0 Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen	20
9.0 Erhalt bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europäischen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind	20
10.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten	21
11.0 Bodenschutzklausel (Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung).....	21
12.0 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsbilanzierung	21
13.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben.....	21
14.0 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitoring	22

1 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Planes mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Für das Flurstück 675, Flur 17, Gemarkung Neuhückeswagen wurde vom Vorhabenträger, Herrn Markus Gehle die Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 2 beantragt. Die Fläche befindet sich größtenteils im jetzigen landwirtschaftlichen Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Das 3.787 m² große Planungsgebiet beinhaltet jetzige Gartenflächen und (ehemalige) Weihnachtsbaumkulturen. Eine Fläche von 696 m² ist als Mischgebiet im Flächennutzungsplan dargestellt. In diesem Bereich soll ein Wohnhaus mit Garage erstellt werden. Wohneigentum der Familie Gehle grenzt direkt an das Grundstück an.

Angaben zum Standort

Der Ortsteil Kleineichen liegt ca. 2 km südlich des Hauptortes Hückeswagen an der Bundesstraße 237 zwischen Wipperfürth und Hückeswagen.

Die NN-Höhe beträgt ca. 265 mNN.

Das dreieckige Grundstück wird begrenzt:

im Nordwesten durch das Grundstück des Umspannwerkes der RWE, Standort Kleineichen,

im Südosten grenzen Ackerflächen an,

im Nordosten grenzen Wohngebäude/Gärten und im Weiteren landwirtschaftliche Flächen an.

Das Planungsgebiet ist im Flächennutzungsplan als Mischgebiet bzw. landwirtschaftliche Fläche dargestellt.

Art und Umfang des Vorhabens

Inhaltlich beabsichtigt der Vorhaben- und Erschließungsplan die Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen zu privaten Grünflächen, sowie die Errichtung eines Wohngebäudes mit Garage.

Durch die beabsichtigte GRZ von 0,4 (zzgl. 50 % Überschreitung) im Mischgebiet (696 m²) könnten bis zu 418 m² beansprucht werden.

Die private Grünfläche entsteht auf der Fläche ehemaliger/ noch vorhandener Weihnachtsbaumkulturen. Für die Bebauung wird Gartenfläche in Anspruch genommen.

Das Grundstück ist z. Zeit nicht erschlossen. Die Erschließung erfolgt von Nordosten vom Kleineichenweg über die Grundstücke Flurstück-Nrn. 355 und 588 und wird durch Baulast gesichert.

Das Ziel ist es, die angrenzende Wohnnutzung der Familie zu erweitern und gewerbliche Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen.

Darstellung der Festsetzungen

Der Vorhaben- und Erschließungsplan setzt eine GRZ von 0,4 für das Mischgebiet fest. Möglich sind zwei Vollgeschosse. Die übrigen Grundstücksflächen werden als private Grünfläche, teilweise mit Pflanzbindung festgesetzt.

Wasserrechtliche Aspekte:

Das im Änderungsgebiet anfallende Regenwasser wird über geeignete Einrichtungen auf dem Grundstück versickert.

Bodendenkmalpflegerische Aspekte:

Bei Ausschachtungsarbeiten auftretende archäologische Bodenfunde und Befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz DSchG) vom 11.03.1980 dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege in Pulheim unmittelbar zu melden.

1.2 *Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden*

Die allgemeine Basis für die Bearbeitung des Umweltberichtes bildet – neben den Vorgaben des BauGB - das Bundesnaturschutzgesetz als Rahmengesetz, hier werden die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege formuliert und das Verhältnis zum Baurecht grundsätzlich geregelt. Diese Inhalte finden schwerpunktmäßig Anwendung in der Formulierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen. Das Landschaftsgesetz NW konkretisiert in den §§ 4 bis 6 dann die Eingriffsregelung, die in der Bauleitplanung abzuarbeiten ist. Auf dieser Grundlage wird vorliegend die Eingriff-Ausgleichs-Bilanzierung (siehe Kapitel 12), erstellt.

Der für den Umweltbericht ausschlaggebende Fachplan ist auf der Ebene der Bauleitplanung der Landschaftsplan, dieser konkretisiert die Inhalte anderer übergeordneten Fachplanungen auf der örtlichen Ebene.

Der Gebietsentwicklungsplan weist das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ aus.

Der Landschaftsrahmenplan Naturpark Bergisches Land weist den Bereich als Wanderzone mit geringer bis mittlerer Bedeutung aus.

Die derzeit gültige Landschaftsschutz-Verordnung (LSVO-OK Teilbereich II) weist das Plangebiet nicht als Landschaftsschutzzone aus.

Das Plangebiet liegt jedoch zum Teil innerhalb der Landschaftsschutzzone 1 in dem zur Zeit in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan Nr. 8 der Stadt Hückeswagen (s. a. Kap. 8.0).

Über diese konkreten Aussagen hinaus gibt es Fachgesetze, die allgemein Ziele für bestimmte Schutzgüter beinhalten und hier bei der Prüfung berücksichtigt werden. Dabei kommt es insbesondere darauf an, ob eine Fläche eine im Gesetz genannte schützenswerte Eigenschaft besitzt oder von ihr eine schutzrelevante Wirkung ausgeht. Die Ziele der Fachgesetze stellen während der Bearbeitung einen Bewertungsrahmen für einzelne Schutzgüter dar. Je höher ein Schutzgut durch das geplante Vorhaben beeinträchtigt wird, desto weniger können die gesetzlichen Ziele erreicht werden. Damit steigt auch die Erheblichkeit einer Auswirkung.

Zu diesen Fachgesetzen und Technischen Anleitungen zählen: Bodenschutzgesetz, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz, TA Luft, BImSchG, TA Lärm, Denkmalschutzgesetz.

Nachfolgende Zielaussagen sind relevant:

Bodenschutzgesetz:

- der langfristige Schutz des Bodens bezogen auf seine Funktionen im Naturhaushalt
- der Boden als Lebensgrundlage und Lebensraum für den Menschen, Tier und Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen
- Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Schutz des Grundwassers)
- Archiv für Natur und Kulturgeschichte, Standort für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen
- Der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen
- Die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten

Wasserhaushaltsgesetz

- Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen

Landeswassergesetz

- Das Ziel der Wasserwirtschaft ist der Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.

Bundesimmissionsschutzgesetz

- Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur und Sachgüter vor schädlichen Einwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnlichen Erscheinungen)

TA Luft

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt

TA Lärm

- Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche und deren Vorsorge

Denkmalschutzgesetz

Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sind der Öffentlichkeit im zumutbaren Rahmen zugänglich zu machen.

2.0 Schutzgüter und Auswirkungen des Vorhabens

Da nach § 1a BauGB die umweltschützenden Belange in die Abwägung einzubeziehen sind, wird untersucht, ob durch das Vorhaben erhebliche und nachteilige Umweltauswirkungen auf Schutzgüter im Sinne § 1a (3) BauGB zu erwarten sind. Im Folgenden werden die einzelnen Schutzgüter betrachtet. Die Beschreibung der Bestandssituation und die Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens werden zusammengefasst. Während ein Teil der Auswirkungen als nicht weiter relevant zu bewerten ist, werden bei anderen Maßnahmen

notwendig. Die Auswirkungen des Vorhabens können anlagebedingt, baubedingt oder betriebsbedingt sein.

2.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Das Plangebiet grenzt überwiegend an Wohnbebauung an. Bei den im Plan verzeichneten angrenzenden Werkstattgebäuden handelt es sich um Lagerräume und Garagen.

Infrastrukturelle Einrichtungen wie Schulen, Kindergärten und Geschäfte sind vorhanden.

Eine ÖPNV-Anbindung besteht im Ortskern.

Vorbelastungen

Das Grundstück des Umspannwerkes grenzt unmittelbar an. Die RWE als Betreiber des Umspannwerkes hat ein Lärmgutachten zur Belastung der angrenzenden Flächen erstellt. Der für Mischgebiete zulässige Wert liegt nachts bei 45 dB(A). Der ermittelte Beurteilungspegel liegt bei 42 bis 43 dB(A). Der Grenzwert wird demnach also nicht überschritten.

Ebenso liegt eine Stellungnahme der RWE zu elektrischen und magnetischen Feldern in der Nähe von Umspannwerken. Gem. 26.BImSchV sind Vorsorgewerte für Felder von Energieversorgungsanlagen festgelegt. Gemäß dem Lärmausschuss Immissionsschutz sind allerdings nur die 5m-Streifen um die Anlagen zu überprüfen, da beim größeren Abstand grundsätzlich von einer Einhaltung ausgegangen wird. Der Abstand beträgt im vorliegenden Fall 14 m und ist damit nicht überprüfungsrelevant.

Auswirkungen

Die im Haus vorgesehenen gewerblichen Räume (Büro) verursachen keinen Publikumsverkehr. Es werden z.Zt. keine Mitarbeiter beschäftigt, bei der Umsetzung des Bauvorhabens ist von 1 bis 2 möglichen Arbeitsplätzen auszugehen. Der baubedingte Baulärm durch Baufahrzeuge wird zeitlich beschränkt bleiben. Durch die überwiegende Wohnnutzung entsteht keine Verlärmung des Umfeldes.

Durch die vorgesehene Bebauung ist ein über das für solche Gebiete normale Maß hinausgehendes Brand- und Explosionsrisiko nicht gegeben.

Gesamtbewertung des Eingriffs:	umweltunerheblich
--------------------------------	--------------------------

2.2 Schutzgut Biotopbestand (Flora)

Biotoppotential

Der potenziell natürlichen Vegetation im Bereich der Hänge entspricht der Buchenwald. In der Regel wäre der typische Hainsimsen-Buchenwald anzutreffen.

Insgesamt handelt sich bei dem direkten Änderungsgebiet um ein - auf die Größe, Bodentypen und Biotopvielfalt bezogen - durchschnittlich artenreiches Untersuchungsgebiet.

Bestand

Bei dem untersuchten Grundstück handelt es sich eine Offenlandfläche, die zu etwa einem Viertel als Gartenland intensiv genutzt wird. Dort sind neben großen Rasenflächen wenige Ziergehölze (Rhododendron / Pfingstrosen / Blaufichte) und Nutzgehölze vorzufinden.

Der Großteil der Fläche wurde bzw. wird noch als Weihnachtsbaumkultur genutzt. Die abgeholzten Flächen werden von aufkommenden Arten des Grünlandes und Ackerkräuter geprägt wie Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Acker-Vergissmeinnicht (*Myositis arvensis*), Ackerstiefmütterchen (*Viola arvensis*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Ackerkratzistel (*Cirsium arvense*), Wiesenlabkraut (*Galium mollugo*), Weißklee (*Trifolium repens*), Kleines Springkraut (*Impatiens noli-tangere*), Hornkraut (*Cerastium fontanum*), Hopfenklee (*Medicago lupulina*), Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Wiesenschwingel (*Festuca pratensis*), Johanniskraut (*Hypericum perforatum*) und Wiesenschaumkraut (*Cardamine pratensis*).

Gehölze sind – außer sehr jungen (Blau)fichten – im Gebiet nicht vorhanden.

In der engeren Umgebung bis 100 m sind als LÖBF-Biotope die Wupper-Aue und die Kuppenwälder ausgewiesen. Die Wupper-Aue ist zugleich ein Naturschutzgebiet (veröffentlichte Schutzverordnung vom 19.05.2005).

Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen im geringen Maße durch die intensive Bewirtschaftung als Garten bzw. Weihnachtbaumkultur.

Auswirkungen

Bei der Umsetzung des Bauvorhabens werden nachhaltige Eingriffe in den Biotophaushalt verursacht. Der Eingriff in den Naturhaushalt muss entsprechend der Bilanzierung gemäß der Eingriffsregelung ausgeglichen werden.

Durch die zukünftige Bebauung wird eine bisher unversiegelte, bewachsene Fläche dem Naturhaushalt entzogen.

Der ökologische Ausgleich wird direkt im Planungsbereich realisiert.

Gesamtbewertung des Eingriffs:	umwelterheblich
--------------------------------	------------------------

2.3 Schutzgut Fauna

Bestand

Es wurde keine spezielle Erfassung von Faunengruppen durchgeführt. Zufallsbeobachtungen bei der allgemeinen Bestandsaufnahme betreffen die Avifauna.

Vorbelastungen

Die jetzige Betriebsfläche ist als Habitat für Tiere nur von geringerer Bedeutung (z. B. für Kleinsäuger und diverse Vogelarten). Die Bedeutung für Tiere ist zu sehen als Pufferbereich zwischen Wald und Bebauung.

Auswirkungen

Grundsätzlich kommt es durch die anlagebedingte Flächeninanspruchnahme im Plangebiet zu einer weiteren Verdrängung der heute hier vorkommenden Tiergemeinschaften. Durch die Wohnnutzung sind später keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Tierwelt zu erwarten.

Gesamtbewertung des Eingriffs:	umweltunerheblich
--------------------------------	--------------------------

2.4 Schutzgut Boden

Bestand

Der geologischen Karte C 5110 Gummersbach bzw. der Bodenkarte L 4910 Gummersbach wurden folgende Informationen entnommen:

Der feste Untergrund wird von den Tonsteinen der Unteren Honseler Schichten gebildet. Es handelt sich dabei um Ton- und Sandsteine, die zur Givet-Stufe des Mitteldevon zählen.

Über diesen Schichten finden sich schluffige Lehmböden, die schwach grusig und steinig sind.

Die Talhänge weisen Braunerden als Bodentyp auf. Diese Böden, die als Grünland und Acker genutzt werden, weisen einen mittleren bis hohen Ertrag auf und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit. Die Mächtigkeit der Böden beträgt meistens zwischen 45 und 60 cm.

Vorbelastungen

Im unmittelbaren Untersuchungsbereich befinden sich keine Altlasten. Das Umfeld der Flächen wurde von der Unteren Bodenschutzbehörde überprüft. Der im Vorfeld geäußerte Vorbehalt hinsichtlich einer Altlasten-Verdachtsfläche wurde nach Prüfung der Aktenlage zurückgezogen.

Auswirkungen

Nachhaltige Beeinträchtigungen entstehen grundsätzlich durch die anlagebedingte Versiegelung (Befestigung). Es kommt zu Auswirkungen auf den Boden bezüglich der Reduzierung der Oberflächenwasserversickerung und die Erhöhung des Oberflächenabflusses (siehe Schutzgut Wasser).

Bei der vorliegenden Bodenart Braunerde handelt es sich generell im Bereich des Blattes Gummersbach um einen verhältnismäßig stark verbreiteten Bodentyp, der für Hänge charakteristisch ist.

Baubedingte Gefährdungen der Böden entstehen durch Eintrag bodengefährdender Stoffe während der Bauphase.

Gesamtbewertung des Eingriffs:	umwelterheblich
--------------------------------	------------------------

2.5 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer. Etwa 100 m westlich verläuft die Wupper, die auch in der LÖBF-Kartierung verzeichnet ist.

Grundwasser

Aufgrund des hängigen Geländeverlaufes ist mit keinem oberflächennahen Grundwasserstand im unmittelbaren Vorhabensbereich zu rechnen. Es wurde kein hydrologisches Gutachten erstellt.

Vorbelastungen

Über die Sickerfähigkeit des Bodens liegen keine Informationen vor. Eine Regenwasserversickerung ist vorgesehen.

Auswirkungen

Im Bereich der Bebauung und Befestigung wird der Boden anlagebedingt seiner Funktion als Filter für Niederschlagswasser entzogen. Die Versiegelung von Boden geht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts einher. Insbesondere während der Bauphase erhöht sich die Gefahr der Grundwasserverschmutzung, allerdings findet ausschließlich Bodenauftrag statt. Es sind keine Auswirkungen auf oberirdische Gewässer zu erwarten.

Gesamtbewertung des Eingriffs:	umwelterheblich
--------------------------------	------------------------

2.6 Schutzgut Klima / Luft

Bestand

Der Untersuchungsbereich liegt in der atlantisch geprägten Klimazone mit relativ geringen jährlichen Temperaturunterschieden zwischen wärmstem und kältestem Monat. Die mittlere jährliche Lufttemperatur liegt bei etwa 8°C. Aufgrund des Steigungsregens in Verbindung mit den vorherrschenden Westwinden fallen jährlich im Durchschnitt oft mehr als 1400 mm Niederschlag. Es herrscht eine hohe klimatische Feuchte.

Bereiche mit herausgehobener geländeklimatischer Funktion für das Umfeld sind nicht vorhanden.

Vorbelastungen

Im geringen Maße kann aufgrund der versiegelten Flächen von einer lokalklimatischen Veränderung gesprochen werden.

Auswirkungen

Durch eine Erweiterung der versiegelten Fläche wird sich der Zustand wie unter „Vorbelastungen“ beschrieben nur unwesentlich verschlechtern. Aufgrund der guten Ausgangsbedingungen ist von einer nachteiligen Auswirkung nicht auszugehen.

Gesamtbewertung des Eingriffs:	umweltunerheblich
--------------------------------	--------------------------

2.7 **Schutzgut Landschafts-/Ortsbild**

Bestand

Zur Bewertung des Ortsbildes werden folgende Kriterien verwendet:

Eigenart des betroffenen Ortsbildes:

Das Ortsbild wird durch die Ortsrandlage geprägt. Es bestehen Beziehungen über die Wupperaue hinweg in das Seitental in Richtung Kobeshofen.

Charakteristische Merkmale sind:

- die naturnahe Wupperaue
- die technischen Strukturen des Umspannwerkes als „Gegenstück“
- die gute Durchgrünung des Ortes Kleineichen, mit markanten Alleen, bzw. Baumreihen
- die waldbestandene Kuppe im Süden

Landschaftliche Vielfalt und Strukturreichtum:

Die vorhandenen Offenlandflächen sind strukturarm. Die angrenzende freie Landschaft ist als vielfältig und strukturreich zu bezeichnen. Es findet keine unmittelbare erholungsbezogene Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen statt.

Natürlichkeit:

Die Gärten bzw. Grünlandflächen sind menschlich geprägte Elemente der Kulturlandschaft.

Auswirkungen

Durch die geplante Wohnbebauung wird das Ortsbild stärker baulich geprägt. Dies bedeutet auch eine stärkere landschaftsvisuelle Beeinträchtigung, die dennoch im Verhältnis zur Dimension des gesamten Ortes eher gering ist.

Gesamtbewertung des Eingriffs:	umweltunerheblich
--------------------------------	--------------------------

2.8 **Schutzgut Kultur- und Sachgüter**

Denkmalschutz

Über das eventuelle Vorhandensein von Bodendenkmälern im Plangebiet liegen keine Aussagen vor.

Verschattung

Wegen der Ortsrandlage wurden keine Verschattungsdiagramme erstellt.

Ver- und Entsorgung

Das Gebiet ist an das zentrale Abwassernetz angeschlossen.

Gefahrenschutz

Eine Stellungnahme der Bezirksregierung über **Kampfmittel** im Bereich des Bebauungsplanes liegt nicht vor.

Gesamtbewertung des Eingriffs:	umweltunerheblich
--------------------------------	--------------------------

2.9 Wechselwirkungen

Aufgrund komplexer Wirkzusammenhänge im Naturhaushalt verursachen Beeinträchtigungen eines Schutzgutes in der Regel Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern. Für das vorliegende Gebiet können folgende Wechselwirkungen aufgezeigt werden.

- Der Verlust bedingt naturnaher Standorte bedeutet Verdrängung dort lebender Tiere in andere Lebensräume und Verdrängung anderer Tierarten dort.
- Durch die Vergrößerung der versiegelten Flächen wird die Barrierewirkung gesteigert (z.B. für Kleinsäuger)
- Tierarten aus angrenzenden Flächen werden durch Bewegungsunruhe und Lärm verdrängt.
- Die Grundwasserqualität und die Neubildungsrate werden durch die Veränderung des Bodengefüges zugunsten der Versiegelung beeinträchtigt.
- Die Bodenversiegelung wirkt sich nicht nur auf Schutzgut Boden, sondern indirekt auch auf das Landschaftsbild aus (durch die Errichtung baulicher Anlagen).
- Die Veränderung des Landschaftsbildes mindert die Qualität der Landschaft für die Erholung des Menschen.
- Die kleinklimatische Erwärmung auf den versiegelten Flächen wirkt sich negativ auf das Wohlbefinden der Menschen aus.

Bezogen auf den Gesamtstandort „Kleineichen“ mit mehreren Hektar Bebauung sind diese vorgenannten Auswirkungen als geringfügig und damit als unerheblich zu beurteilen.

Gesamtbewertung des Eingriffs:	umweltunerheblich
--------------------------------	--------------------------

2.10 Darstellung der Nullvariante

Die berufliche Weiterentwicklung des Vorhabenträgers hängt mit der Möglichkeit zusammen, eigene Büroräume zu erstellen. Wenn diese Möglichkeit nicht besteht, ist keine Existenzgründung möglich.

Bei den betroffenen Flächen handelt es sich um Garten bzw. Grünland/ Weihnachtsbaumkultur. Unter der Annahme der Beibehaltung der jetzigen Situation würde sich dieser gleichartig erhalten.

3.0 Maßnahmen

3.1 Minderungs- und Schutzmaßnahmen

Schutzgut Mensch

Die Aufstellung des VEP hat keine direkten Auswirkungen auf den Menschen. Es sind keine Schutz- bzw. Verminderungsmaßnahmen erforderlich.

Schutzgut Biotopbestand

Es finden keine Eingriffe in besonders empfindliche und/oder geschützte Flächen statt. Gehölzrodungen und Beeinträchtigungen von Gehölzen finden nicht statt.

Schutzgut Fauna

Der Lebensraum für Tiere wird mit der Umsetzung des VEP verloren gehen, bzw. verändert werden (Kulturfolger).

Schutzgut Boden

Die Größe der Bebauung wird über die Festsetzungen des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes festgesetzt.

Baubedingte Beeinträchtigungen des Oberbodens sind grundsätzlich durch fachgerechten Umgang gemäß DIN 18915 zu minimieren. Dabei ist besonders das Blatt 3 (Bodenabtrag, Bodenla-

gerung, Bodenschichteneinbau, Bodenlockerung) zu beachten. Es erfolgt keine Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen oder Zufahrten außerhalb des Plangebietes.

Schutzgut Wasser

Baubedingte Beeinträchtigungen des Grundwassers sind durch entsprechende Maßnahmen auszuschließen. Eine Regenwasserversickerung ist vorzusehen.

Schutzgut Klima / Luft

Es sind keine Schutz- bzw. Verminderungsmaßnahmen bezüglich des Klimas erforderlich.

Schutzgut Landschafts-/Ortsbild

Durch die Nutzung als private Grünfläche passt sich das Plangebiet der Umgebung an. Die Pflanzung von Einzelbäumen wird zur besseren Einbindung empfohlen.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz NW wird verwiesen. Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Stadt Hückeswagen als Untere Denkmalbehörde über das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege Ehrenfriedstr. 19, 50258 Pulheim, Telefon: 02234-9854-541, Fax: 02234-9854-2961, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

3.2 Ausgleichsmaßnahmen

Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung:

Bilanzierung:

Eingriff:

1	2	3	4	5	6
Eingriffsbeschreibung	Eingriffsin- tensität	Biotoptyp (LÖBf-Code)	Fläche m ²	Ökologischer Wert nach Sporbeck	Gesamtwert
Mischgebiet GRZ 0,4 zzgl. 50 %	1,0	Garten ohne Bäume HJ5	418	6	2.506
Zuschlag für die Bodenfunktion: 0,5 (Braunerde)					1253
Eingriffswert:					3.759

Ausgleich:

1	2	3	4	5	6
Biotoptyp	ökologischer Wert neu	ökologischer Wert der Fläche, auf der der Ausgleich geschieht	Fläche m ²	ökologischer Wert – Auf- wertung	Gesamtwert
Gehölzstrei- fen DB 52 (A1)	18	Weihnachtsbaum- kultur; Grünland (A31)/ Schlagflur (T) 10	350	8	2.800
Gehölzstrei- fen DB 52 (A2)	18	Weihnachtsbaum- kultur; Grünland (A31)/ Schlagflur (T) 10	199	8	1.592
Ausgleich gesamt:					4.392

Es wird ein vollständiger ökologischer Ausgleich innerhalb des Plangebietes geschaffen.

Maßnahmen, Planungen und Nutzungsregelungen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft gem. BauGB § 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25a und 25b und BauGB § 1 (5):

Erhaltungsmaßnahmen/ Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

- keine Baustelleneinrichtung in den künftigen Ausgleichsflächen
- es ist kein erhaltenswerter Gehölzbestand vorhanden

Ausgleichsmaßnahmen:

A 1 - Anlage eines Gehölzstreifens (angrenzend an vorhandenes Gehölz)

Der Gehölzstreifen ist als kleinflächiges Feldgehölz mit einem Kernbereich aus Bäumen und unregelmäßigen Strauchrändern zu entwickeln.

Sträucher:

Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Faulbaum	(Rhamnus frangula)
Hasel	(Corylus avellana)
Hundsrose	(Rosa canina)
Pfaffenhütchen	(Euonymus europaeus)
Roter Hartriegel	(Cornus sanguinea)
Salweide	(Salix caprea)
Schlehe	(Prunus spinosa)
Schneeball	(Viburnum opulus)
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)
Trauben-Holunder	(Sambucus racemosa)
Wein-Rose	(Rosa rubiginosa)
Weißdorn	(Crataegus monogyna)
Wilde Johannisbeere	(Ribes alpinum)

Bäume (einzeln beigemischt):

Hainbuche	(Carpinus betulus)
Vogelbeere	(Sorbus aucuparia)
Vogelkirsche	(Prunus avium)

Pflanzgröße: verpflanzter Strauch, 2-5 Tr., 60-100 cm
Heister 150 - 200
möglichst hiesige Provenienz

Pflanzabstand: 1,50 x 1,50 m

Pflege: Anwuchspflege

A2 – Anlage einer zweireihigen Hecke entlang der Grundstücksgrenze

Zur Ortsrandeinbindung ist entlang der freien Landschaft zugewandten Gartengrenze eine freiwachsende, zweireihige Hecke aus heimischen Sträuchern anzulegen.

Die Gehölzarten (Sträucher), Größe, Abstand sind der Liste zu A1 zu entnehmen.

Kosten:

Die Kosten beinhalten die Herstellung und die 25-Jährige Pflege der Gehölzpflanzungen.

A1 – Gehölzstreifen 350 m ²	x	7,00 Euro/ m ²	=	2.450,00 Euro
A2 – Hecke 199 m ²	x	3,50 Euro/ m ²	=	696,50 Euro
Anwuchspflege pauschal				<u>500,00 Euro</u>
				(brutto) <u>3.646,50 Euro</u>

Zeitlicher Ablauf:

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der nächsten Pflanzperiode nach Herstellung der Baumaßnahme durchzuführen. Die Anpflanzungen sind auf Dauer zu sichern und zu unterhalten.

Die Maßnahme wird durch eine Bürgschaft vertraglich gesichert.

4.0 Erhaltungsziele und Schutzzwecke der FFH-Gebiete und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Die angrenzende Wupperrauhe ist als FFH-Gebiet „Wipper bei Wipperfürth, Hückeswagen und Marienheide“ ausgewiesen. Diesem Umstand wird durch die Anordnung der ökologischen Ausgleichsfläche als Puffer zu dem Auenbereich Rechnung getragen.

5.0 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind durch die Planung nicht gegeben.

6.0 Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Hausabfälle werden im Rahmen der regulären Müllbeseitigung behandelt. Die Abwässer werden über das vorhandene Kanalnetz entsorgt.

7.0 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien ist vorgesehen. Die Beheizung des geplanten Bauvorhabens soll mit regenerativen Energien durchgeführt werden.

8.0 Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen

Der Landschaftsplan Nr. 8 „Hückeswagen“ hat zur Zeit die Offenlage des Entwurfes entsprechend § 27 a und b LG NW durchlaufen. Teile des Baugrundstückes werden als Landschaftsschutzzone 1 ausgewiesen. In dieser Schutzzone sind keine baulichen Anlagen vorgesehen, lediglich die festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen sollen dort realisiert werden.

Das Plangebiet liegt in keiner ausgewiesenen oder geplanten Wasserschutzzone.

9.0 Erhalt bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europäischen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind

Für das Plangebiet sind keine entsprechenden europäischen Vorgaben festgesetzt.

10.0 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Planungsvarianten:

Eine Bebauung im direkten Anschluss an das Elternhaus des Vorhabenträgers ist nur an dieser Stelle möglich.

Standortvarianten:

Aus den vorgenannten Gründen wurden keine anderen Standorte überprüft. Die Verfügbarkeit von anderen Baugrundstücken wurde nicht untersucht.

11.0 Bodenschutzklausel (Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung)

Es werden soweit wie möglich vorhandene Erschließungsflächen mitgenutzt. Bereits versiegelte Flächen sind auf dem Grundstück nicht vorhanden.

12.0 Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsbilanzierung

Es wurde kein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum VEP durchgeführt.

Die hier vorliegende Eingriffs/ Ausgleichsberechnung basiert auf dem Verfahren „Sporbeck“ (Ludwig, 1991).

Für die Bilanzierung wird die GRZ mit einer möglichen Überschreitung bis zu 50 % zugrunde gelegt. Der Eingriff findet ausschließlich im Bereich vorhandener Gartenflächen statt.

13.0 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Faunistische Untersuchungen wurden für das B-Plangebiet nicht durchgeführt. Zum Vorkommen und damit zur Gefährdung seltener Arten im Plangebiet selber können daher keine gesicherten Aussagen erfolgen. Allerdings sind aufgrund der vorliegenden Daten, der Biotopkartierung und der Geländebeurteilung keine seltenen oder gefährdeten Faunenelemente zu erwarten.

14.0 Beschreibung der geplanten Maßnahmen des Monitoring

Die Stadt Hückeswagen wird die Herstellung der Bepflanzung (Ausgleichsmaßnahmen) überwachen und gegebenenfalls über ein Pflanzgebot gemäß § 178 BauGB durchsetzen.

Fünf Jahre nach Rechtskraft des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird die Stadt Hückeswagen eine Überprüfung der Anpflanzungen vornehmen. Ist zu diesem Zeitpunkt erkennbar, dass die Anpflanzung unvollständig ist, hat er Vorhabenträger bzw. der aktuelle Grundstückseigentümer die Verpflichtung, entsprechend nachzupflanzen.

15.0 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Am südlichen Ortsrand vom Hückeswagener Ortsteil Kleineichen ist ein Wohnhaus mit Büro und Garage geplant. Das Baurecht wird mittels eines VEP beantragt. Die maximale zu versiegelnde Fläche beträgt 418m². Die verbleibenden Flächen werden als Garten bzw. teilweise weiterhin als Weihnachtsbaumkultur genutzt.

Die gegenwärtige Situation der Umwelt im von der Planung betroffenen Bereich wird auf der Basis vorliegender Daten und örtlicher Erhebungen hier zusammengefasst wie folgt beurteilt:

Die aus der Versiegelung der Fläche resultierenden Folgen haben Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Von erheblicher Bedeutung sind die Auswirkungen auf die Flora, das Oberflächenwasser und sein Abflussverhalten sowie den Boden.

Dagegen sind die Folgewirkungen auf den Menschen, auf die Klima und Luftverhältnisse, auf die Fauna, auf das Landschaftsbild, sowie auf Kultur- und Sachgüter als nicht erheblich einzustufen.

Die ökologischen Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen in Natur und Landschaft werden direkt im Planungsgebiet umgesetzt. Durch die Anlage eines Gehölzstreifens mit Bäumen und Sträuchern und einer Strauchhecke entlang der Grundstücksgrenze werden vorhandene Gehölzstrukturen erweitert bzw. eine Einbindung und Anreicherung des Gehölzrandes mit Gehölzen geschaffen. Diese Maßnahmen werden durch einen städtebaulichen Vertrag zum VEP und eine entsprechende Sicherheitsleistung (Bürgschaft) langfristig gesichert.

Der Ausgleich des Eingriffes in den Boden wird gemäß dem Verfahren des Oberbergischen Kreises auf den ökologischen Ausgleich pauschal aufgeschlagen. Der Wasserhaushalt bleibt örtlich auf Dauer verändert.

Gemäß Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles erforderlich, wenn lt. Ziffer 18.8 i.V.m. Ziff. 18.7.2 eine Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 2 BauNVO von 20.000 m² überschritten wird. Dieser Wert wird durch die 1. Änderung des Bebauungsplans nicht erreicht. Eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles und damit auch die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Aufgestellt: Gummersbach, Januar 2006